

Informationen zur verbindlichen Anmeldung der Modulprüfung (MoP2/MoP3) gemäß der Lehramtsprüfungsordnung SPO 2011

Im LSF ist in der Regel vermerkt, in welchen Seminaren des Moduls 2 oder 3 diese abgelegt werden kann.

Anlage und Themenstellung der Prüfungsleistung (z. B. Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung) werden im Vorfeld mit dem/der Dozenten/in besprochen. Es muss ein klarer thematischer Bezug zum Modulinhalt und den im Modulhandbuch aufgeführten Kompetenzen erkennbar sein.

Formale Voraussetzungen für die MoP2 ist die bestandene AVOP im entsprechenden Studienbereich, für die MoP3 die bestandene MoP2.

Die Anmeldung zur MoP2 oder MoP3 erfolgt durch die Studierenden **bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Modulprüfungswoche (Ende der Anmeldefrist ist der vorletzte Freitag vor Beginn der Prüfungswoche) durch Abgabe des Anmeldeformulars bei den PrüferInnen**. Diese Regelung gilt sowohl für das Sommer- als auch das Wintersemester.

Eine mehrfache Anmeldung in unterschiedlichen Seminaren für die gleiche Modulprüfung ist nicht zulässig. Im Falle einer Hausarbeit/schriftlichen Ausarbeitung/Reflexion muss diese – wenn nicht im Einzelfall anders vereinbart - **spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters (30.09. oder 31.03.) abgegeben werden**.

Eine **Abmeldung von einer Prüfung** ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich (§ 15, Absatz1 APO). Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Student/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten (§ 15, Absatz 2 der APO).

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht (§15, Absatz 4).

Bei nicht ausreichender Note gilt die MoP als nicht bestanden. Bei Nicht-Bestehen der MoP 2 wird ein offizieller Bescheid vom Prüfungsamt zugestellt. Die MoP kann **einmal** zu einem anderen Thema wiederholt werden.